

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Andrea Lederer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD
und F.D.P.**

— Drucksachen 12/4756, 12/6067 —

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Fraktionsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 1 wird § 45 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Bundestages, die für dieselbe Partei oder solche Parteien, die aufgrund gleichgerichteter Ziele in keinem Land miteinander in Wettbewerb stehen, als Bewerber dieser Partei bzw. Parteien in den Deutschen Bundestag gewählt werden, bilden eine Fraktion, wenn eine Partei die in § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes genannten Voraussetzungen für eine Verteilung der Sitze auf Landesebene erfüllt oder der Zusammenschluß der Mitglieder der nicht konkurrierenden Parteien im Deutschen Bundestag die in § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes genannte Prozentklausel erreicht. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Rechte eines Zusammenschlusses nach § 45 Abs. 2 Satz 2 regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.“

Bonn, den 11. November 1993

Andrea Lederer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung umseitig

Begründung

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes in der jetzt gültigen Fassung werden bei der Verteilung der Sitze auf die Landesliste nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

Erfüllt eine Partei bei der Wahl der Abgeordneten eine dieser Voraussetzungen zur Verteilung ihrer Sitze auf die Landesliste, wird damit zum Ausdruck gebracht, daß der Wählerwille sich nicht nur auf die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber, sondern auch auf die Wahl der Partei erstreckt.

Eine Differenzierung zwischen den gewählten Parteien ist dann aber nach den Grundsätzen des Demokratieprinzips, des Gleichheitsgebotes und des Parteienprivileges auszuschließen. Dabei soll es aber bei der bisherigen Praxis bleiben, Abgeordneten verschiedener Parteien auch dann die Fraktionsbildung zu ermöglichen, wenn ihre Parteien aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen.

Bei Zusammenschlüssen bestehen entscheidende Unterschiede. So geht § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes bei weniger als drei Direktmandaten von einer Einzelentscheidung für bestimmte Abgeordnete aus, darüber aber nicht von einer Entscheidung für eine bestimmte Partei.

Bei Austritten von Abgeordneten aus ihrer Fraktion besteht der entscheidende Unterschied darin, daß die Abgeordneten zwar gewählt worden sind, aber ursprünglich als Bewerber einer Partei, der sie nicht mehr angehören. Weil ihr Zusammenschluß nicht von den Wählerinnen und Wählern legitimiert ist, ist ihre unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt. Der Deutsche Bundestag als Vertretung des Volkes kann jedoch ihren Zusammenschluß zur Fraktion legitimieren.

Eine Regelung des Fraktionsstatus durch Gesetz ist geboten, um eine Vorentscheidung für die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu treffen. Eine gesetzliche Regelung erschwert die einseitige Interpretation des Abgeordnetengesetzes bei kurzfristigen Änderungen der Geschäftsordnung durch die jeweiligen Mehrheitsfraktionen. Sie ist deshalb demokratischer und rechtsstaatlicher.